

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Maik Penn (CDU)

vom 29. November 2018

zum Thema:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin III – Auswirkungen auf die Träger der Eingliederungshilfe

(Antwort folgt)

Ich frage den Senat:

1. Wie und bis wann wird der Senat sicherstellen, dass die Kollision des Wohnteilhabegesetzes (WTG), des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) aufgehoben und damit ermöglicht wird, dass Leistungserbringer Wohnen und Teilhabeleistung in Abhängigkeit zueinander stellen können, um das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Wohnform durch die Bereithaltung von „normalem“ Wohnraum für Menschen mit Behinderungen auch unter dem WTG zu ermöglichen und dabei nicht als Heime qualifiziert werden?
2. Welche Folgen hat es, wenn das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) vom Leistungsberechtigten nicht unterschrieben wird?
3. Was plant der Senat bzgl. der Kosten der Zwischenanmietung von Wohnungen durch Leistungserbringer für Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt keine Wohnung bekommen bzw. werden diese Kosten der Zwischenanmietung (Verwaltung, Instandhaltung etc. deren Kosten über die 20€ Verwaltungspauschale der AV Wohnen hinausgehen) zukünftig über die Eingliederungshilfe finanziert?
4. Welche Steigerung bei den Assistenzleistungen hat der Senat eingeplant, um die Menschen mit Beeinträchtigungen, die in besonderen Wohnformen leben, bei der Verwaltung und Einteilung ihres Regelsatzes über den Monat hinweg zukünftig zu unterstützen?
5. Wie hoch schätzt der Senat den Zuschlag für die durch das BTHG ab dem Jahre 2020 neu entstehenden Leistungen (Bearbeitung mehrerer Zahlungsströme, Überwachung der Zahlungseingänge, Mietanpassungen, jährl. Vergleichsberechnung ortsüblicher Miete, Regelsatzanpassungen, differenziertes Controlling, lfd. Info und Beratung von Leistungsberechtigten, gesetzl. Betreuern, Angehörigen, etc.)?
6. Plant der Senat Leistungen, die heute über die Eingliederungshilfe finanziert sind, ab dem Jahre 2020 aus dieser Finanzierungsform herauszunehmen und wenn ja, welche Mittel werden für diese Leistungen an welcher Stelle im Haushalt eingeplant?

Berlin, den 29. November 2018